

# **Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF)**

**Kollektive Kapitalanlage schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»**

**Prospekt vom Februar 2015  
mit integriertem Fondsvertrag vom Februar 2015**

# **Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF)**

**Kollektive Kapitalanlage schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»**

**Prospekt vom Februar 2015  
mit integriertem Fondsvertrag vom Februar 2015**

<b>Fondsleitung:</b>	Credit Suisse Funds AG Uetlibergstrasse 231 8070 Zürich
<b>Depotbank und Zahlstelle:</b>	Credit Suisse AG Paradeplatz 8 8001 Zürich
<b>Vermögensverwaltung:</b>	Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG Rämistrasse 23 8001 Zürich
<b>Prüfgesellschaft:</b>	KPMG AG, Zürich

# Inhaltsverzeichnis:

<b>Teil I</b>	<b>Der Prospekt</b>	4
1	Informationen über die kollektive Kapitalanlage	4
1.1	Allgemeine Angaben zum Fonds	4
1.2	Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds	5
1.3	Profil des typischen Anlegers	6
1.4	Für die kollektive Kapitalanlage relevante Steuervorschriften	6
2	Informationen über die Fondsleitung	8
2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	8
2.2	Delegation der Anlageentscheide	9
2.3	Delegation weiterer Teilaufgaben	9
2.4	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	9
3	Informationen über die Depotbank	10
4	Informationen über Dritte	10
4.1	Zahlstellen	10
4.2	Vertriebsträger	10
4.3	Prüfgesellschaft	11
5	Weitere Informationen	11
5.1	Nützliche Hinweise	11
5.2	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	11
5.3	Vergütungen und Nebenkosten	13
5.4	Publikationen der kollektiven Kapitalanlage	14
5.5	Verkaufsrestriktionen	14
5.6	Ausführliche Bestimmungen	15
<b>Teil II</b>	<b>Fondsvertrag</b>	1
I.	Grundlagen	16
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	16
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	20
IV.	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	30
V.	Vergütungen und Nebenkosten	32
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	34
VII.	Verwendung des Erfolges	34
VIII.	Publikationen der kollektiven Kapitalanlage	35
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	35
X.	Änderung des Fondsvertrags	37
XI.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	37

# Teil I Der Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger<sup>1</sup> und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der kollektiven Kapitalanlage.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den Wesentlichen Informationen für Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

## 1 Informationen über die kollektive Kapitalanlage

### 1.1 Allgemeine Angaben zum Fonds

Der Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF) ist eine kollektive Kapitalanlage schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Der Fondsvertrag wurde ursprünglich von der Pioneer Investments AG, Bern, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der RBS Coutts Bank AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Bankenkommission (neu FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 28.10.1997 genehmigt. Die Fondsleitung sowie die Depotbank wurden mit Wirkung zum Übernahmedatum, per 1. Oktober 2012 auf die Credit Suisse Funds AG bzw. die Credit Suisse AG übertragen.

Die kollektive Kapitalanlage basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile an der kollektiven Kapitalanlage zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen für die kollektive Kapitalanlage die folgenden Anteilklassen:

Anteile der **Klasse «A-CHF»** sind ausschüttende Anteile. Die Referenzwährung dieser Anteilkategorie entspricht der Rechnungseinheit des Teilvermögens. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.

Anteile der **Klasse «I-CHF»** sind thesaurierende Anteile. Die Referenzwährung dieser Anteilkategorie entspricht der Rechnungseinheit des Teilvermögens. Anteile der Klasse «I-CHF» unterscheiden sich von der Anteilkategorie «A-CHF» durch die Beschränkung der Teilnahme auf qualifizierte Anleger gemäss KAG und KKV. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie sowie Unternehmen mit professioneller Tresorerie. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bis KAG gelten vermögende Privatpersonen unter den in dieser Bestimmung sowie in Art. 6 und Art. 6a KKV aufgeführten Voraussetzungen unter Vorbehalt der in Art. 158e KAG aufgestellten Übergangsfrist. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 ter KAG gelten Vermögensverwaltungskunden unter den in dieser Bestimmung

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe im Prospekt mit integriertem Fondsvertrag gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

aufgeführten Voraussetzungen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

## **1.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds**

Das Anlageziel des Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF) besteht darin, aus Sicht der Referenzwährung den Ertrag und Wertzuwachs optimal zu kombinieren.

Diese kollektive Kapitalanlage bildet ein global diversifiziertes, abgerundetes Portefeuille. Sie investiert in erster Linie weltweit in Aktien und in fest und variabel verzinsliche Anlagen (Obligationen und Geldmarktinstrumente). Dabei bewegt sich der Anteil der festverzinslichen Anlagen zwischen 30% - 70% und der Aktienanteil zwischen 20% - 50%. Darüber hinaus kann die kollektive Kapitalanlage bis 30% in Immobilienfonds und bis zu 15% in alternative Anlagen investieren. Der Begriff „alternative Anlagen“ im hier verwendeten Sinne umfasst, wie im nachfolgenden Fondsvertrag beschrieben, direkte oder indirekte Anlagen in kollektive Kapitalanlagen für alternative Anlagen oder andere Hedge Fonds (nachstehend „Hedge Fonds“), indirekte Anlagen in Private Equity, indirekte Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe (Commodities). Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Fonds Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Fonds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmäßig gehandelt werden. Indirekte Anlagen in Edelmetalle oder Rohstoffe sind ebenfalls Anlagen, welche mit erhöhten Risiken verbunden sein können. Im Umfang, in welchem die kollektive Kapitalanlage in alternative Anlagen investiert, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Alternative Anlagen können insbesondere durch die Anlage in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen erfolgen. Die Fondswährung verweist lediglich auf die Rechnungseinheit und nicht auf die Anlagewährung des Fonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Fonds optimal eignen und können in der ganzen Welt vorgenommen werden.

Rechnungseinheit: CHF

Die Anlagen im Fonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantie, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Für den nicht in Zielfonds investierten Anteil des

Fondsvermögens dürfen Derivate nicht nur zur Absicherung eingesetzt werden. Bezuglich des in Zielfonds investierten Anteils des Fondsvermögens dürfen Derivate neben der Absicherung des Währungsrisikos auch zur Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken eingesetzt werden, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert diese kollektive Kapitalanlage als "einfacher Effektenfonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die kollektive Kapitalanlage kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 7-15) ersichtlich.

### **1.3 Profil des typischen Anlegers**

Der Fonds ist insbesondere für Anleger mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont geeignet, die attraktives Wachstum mit einer breiten Risikostreuung erwarten und bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen. Die kollektive Kapitalanlage eignet sich für Anleger, welche die Anlagestrategie ihres Vermögens nicht selbst umsetzen wollen, sondern diese Aufgabe an den Fondsmanager delegieren. Die Anlagedauer sollte mindestens drei bis fünf Jahre betragen.

### **1.4 Für die kollektive Kapitalanlage relevante Steuervorschriften**

Die kollektive Kapitalanlage besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in der kollektiven Kapitalanlage von ihren inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Fonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefördert.

Der Ertrag aus der kollektiven Kapitalanlage unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Der Ertrag aus der kollektiven Kapitalanlage unterliegt für im Ausland domizierte Anleger nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge der kollektiven Kapitalanlage zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

Die kollektive Kapitalanlage hat folgenden Steuerstatus:

**Abgeltende Quellensteuer:**

Die kollektive Kapitalanlage kann für die abgeltende Quellensteuer im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und in der Republik Österreich nicht transparent sein, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des Anlagefonds (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

**EU-Zinsbesteuerung:**

Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins können in der Schweiz der europäischen Zinsbesteuerung unterliegen.

**FATCA:**

Die kollektive Kapitalanlage ist bei den US-Steuerbehörden als „registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)“ im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den

Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA „IGA Schweiz/USA“ gemeldet.

## 2 Informationen über die Fondsleitung

### 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, mit Sitz in Zürich. Seit ihrer Gründung als Aktiengesellschaft im Jahr 1984 ist sie ausschliesslich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit 30. Juni 1994 CHF 7 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die Credit Suisse Funds AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

Der Verwaltungsrat der Credit Suisse Funds AG setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Thomas Schmuckli, Präsident
- Luca Diener, Vizepräsident, Managing Director, Credit Suisse AG
- Maurizio Pedrini, Mitglied, Managing Director, Credit Suisse AG
- Christian Schärer, Mitglied, Managing Director, Credit Suisse AG
- Lars Kalbreier, Managing Director, Credit Suisse AG
- Jürg Roth, Mitglied, Managing Director, Credit Suisse AG
- Markus Graf, Mitglied, CEO, Swiss Prime Site AG

Verantwortlich für die Geschäftsführung der Credit Suisse Funds AG sind:

- Thomas Schärer, CEO
- Petra Reinhard Keller, stellvertretende CEO
- Michael Bünzli, Mitglied, Legal Counsel
- Thomas Federer, Mitglied, Performance & Risk Management
- Patrick Tschumper, Mitglied, COO
- Thomas Vonaesch, Mitglied, Real Estate Fund Management
- Gabriele Wyss Schuster, Mitglied, Compliance
- Dr. Daniel Siepmann, Mitglied, Fund Operations

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 203 kollektive Kapitalanlagen (inklusive Teilvermögen) , wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2013 auf CHF 130'896 Mio. belief.

Die Fondsleitung ist bei den US-Steuerbehörden als „registered deemed compliant FFI“ im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA „IGA Schweiz/USA“ gemeldet.

Adresse:

Credit Suisse Funds AG  
Uetlibergstrasse 231  
8070 Zürich

Internetseite:  
[www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com)

## **2.2 Delegation der Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide der kollektiven Kapitalanlage sind an Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG, Rämistrasse 23, 8001 Zürich, delegiert, die als Vermögensverwalterin für die kollektive Kapitalanlage agiert. Sie untersteht der schweizerischen Aufsichtsbehörde FINMA.

Die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG mit Sitz in Zürich zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung im Bereich der Vermögensverwaltung.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Credit Suisse Funds AG, Zürich und der Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

## **2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben**

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an nachfolgende Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group AG delegiert:

- Credit Suisse AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, Finanzwesen der Fondsleitung, Real Estate Portfolio Management und Administration, Facility Management, Personalwesen, Management Information System MIS, Projekt- und Benutzersupport für das Funds Accounting, Risk Management und Investment Guideline Monitoring.
- Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxembourg: Teilaufgaben im Bereich der Fondsbuchhaltung.
- Credit Suisse (Poland) Sp.z.o.o, Polen: Teilaufgaben in den Bereichen Produkt-Masterdaten, Preis-Publikationen, Factsheet-Produktion, KIID-Produktion, dem Erstellen von Reportings sowie um weitere Supportaufgaben im Bereich des Riskmanagements.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den genannten Gruppengesellschaften abgeschlossener Vertrag. Es besteht die Möglichkeit, den genannten Gruppengesellschaften weitere Teilaufgaben zu delegieren.

## **2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten**

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die

sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

### **3 Informationen über die Depotbank**

Depotbank ist die Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich. Die Bank wurde im Jahre 1856 unter dem Namen Schweizerische Kreditanstalt in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Die Credit Suisse AG (Universalbank) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG, Zürich.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als „participating foreign financial institution (pFFI)“ im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA „IGA Schweiz/USA“ sowie Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

### **4 Informationen über Dritte**

#### **4.1 Zahlstellen**

Zahlstelle ist die folgende Bank:

Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.

#### **4.2 Vertriebsträger**

Der Fonds wird in erster Linie durch die Lienhardt & Partner Investments AG, Bern, vertrieben. Lienhardt & Partner Investments AG, Bern, kann verschiedene Vertriebsträger beauftragen. Diese werden durch die Lienhardt & Partner Investments AG, Bern, entschädigt.

## **4.3 Prüfgesellschaft**

Als Prüfgesellschaft amtet KPMG AG, Zürich

# **5 Weitere Informationen**

## **5.1 Nützliche Hinweise**

**Valorennummer:**

**der Klasse <A-CHF>:** 278984

**der Klasse <I-CHF>:** XXXXX

**Rechnungsjahr:** 1. Januar bis 31. Dezember

**Laufzeit:** Die Laufzeit des Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF) ist unbefristet.

**Rechnungseinheit:** Die Rechnungseinheit des Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF) ist der Schweizer Franken (CHF).

**Anteile:** Jeder Anleger erwirbt mit seinen Einzahlungen den Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Fondsanteilen. Diese werden nicht verbrieft sondern buchmässig geführt.  
Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Inhaberanteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 7 lit. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.

**Verwendung der Erträge** Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen der kollektiven Kapitalanlage wird jährlich der kollektiven Kapitalanlage zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der kollektiven Kapitalanlage in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen der kollektiven Kapitalanlage wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF) an die Anleger ausgeschüttet.

## **5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen**

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der kollektiven Kapitalanlage geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15:00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse der kollektiven Kapitalanlage ergibt sich aus der Quote der betreffenden Klasse am Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten der kollektiven Kapitalanlage, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1 Rappen (CHF 0.01) gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse der kollektiven Kapitalanlage ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil der massgeblichen Anteilklasse der kollektiven Kapitalanlage, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3. ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil der massgeblichen Anteilklasse. Es wird keine Rücknahmekommission belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die der kollektiven Kapitalanlage aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf Rappen (CHF 0.01) gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

### **5.3 Vergütungen und Nebenkosten**

#### Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland max. 5 %  
Die Ausgabekommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:  
Klasse <A-CHF> höchstens 5%.  
Klasse <I-CHF> höchstens 3%.

#### Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

- Verwaltungskommission der Fondsleitung max. 1.3 % p.a.  
Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlage  
Die Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:  
Klasse <A-CHF> höchstens 1.3% p.a.  
Klasse <I-CHF> höchstens 0.7% p.a.
- Depotbankkommission der Depotbank max. 0.25 % p.a.

Zusätzlich können der kollektiven Kapitalanlage die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern, etc.

Weder für die Klasse <A-CHF> noch für die Klasse <I-CHF> werden Rabatte bezahlt.

#### Total Expense Ratio und Portfolio Turnover Rate

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

2005:	1.54 %
2006:	1.44 %
2007:	1.43 %
2008:	1.46 %
2009	1.44 %
2010	1.44 %
2011	1.46 %
2012	1.43 %

Die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (Portfolio Turnover Rate, PTR) betrug:

2005:	n.a.
2006:	2.28
2007:	0.58
2008:	0.52
2009	1.12
2010	1.52
2011	0.62
2012	0.66

#### Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet (vgl. § 19 des Fondsvertrags).

#### Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten „soft commissions“ geschlossen.

### **5.4 Publikationen der kollektiven Kapitalanlage**

Weitere Informationen über die kollektive Kapitalanlage sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.lienhardtinvestments.ch](http://www.lienhardtinvestments.ch) und [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, der Depotbank, bei allen Vertriebsträgern sowie über die elektronische Plattform Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) und über [www.lienhardtinvestments.ch](http://www.lienhardtinvestments.ch) bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der kollektiven Kapitalanlage erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich über die elektronische Plattform Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) sowie über [www.lienhardtinvestments.ch](http://www.lienhardtinvestments.ch).

### **5.5 Verkaufsrestriktionen**

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser kollektiven Kapitalanlage im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:

- Schweiz

- b) Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

## **5.6 Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zur kollektiven Kapitalanlage wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Fonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## **Teil II Fondsvertrag**

### **I. Grundlagen**

#### **§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter**

1. Unter der Bezeichnung Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF) besteht eine vertragliche kollektive Kapitalanlage der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» ("der Anlagefonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Credit Suisse AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG, Zürich

### **II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

#### **§ 2 Der Fondsvertrag**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### **§ 3 Die Fondsleitung**

1. Die Fondsleitung verwaltet die kollektive Kapitalanlage für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zur kollektiven Kapitalanlage gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diese kollektive Kapitalanlage. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann die kollektive Kapitalanlage mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die kollektive Kapitalanlage.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diese kollektive Kapitalanlage. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Sammelverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;

- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

## **§ 5 Die Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in die kollektive Kapitalanlage verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der kollektiven Kapitalanlage ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils an der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilkasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäsche, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an dieser kollektiven Kapitalanlage nicht mehr erfüllt.  
Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Inhabanteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 7 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwart in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers an der kollektiven Kapitalanlage geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für die kollektive Kapitalanlage im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

## § 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer

Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen für die kollektive Kapitalanlage die folgenden Anteilklassen:  
Anteile der **Klasse «A-CHF»** sind ausschüttende Anteile. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse entspricht der Rechnungseinheit des Teilvermögens. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.  
Anteile der **Klasse «I-CHF»** sind thesaurierende Anteile. Die Referenzwährung dieser Anteilkasse entspricht der Rechnungseinheit des Teilvermögens. Anteile der Klasse «I-CHF» unterscheiden sich von der Anteilkasse «A-CHF» durch die Beschränkung der Teilnahme auf qualifizierte Anleger gemäss KAG und KKV. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie sowie Unternehmen mit professioneller Tresorerie. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bis KAG gelten vermögende Privatpersonen unter den in dieser Bestimmung sowie in Art. 6 und Art. 6a KKV aufgeführten Voraussetzungen unter Vorbehalt der in Art. 158e KAG aufgestellten Übergangsfrist. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 ter KAG gelten Vermögensverwaltungskunden unter den in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.  
Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilkasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilkasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A Anlagegrundsätze**

##### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so

ist der ordnungsgemäße Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

## § 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieser kollektiven Kapitalanlage in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtiger, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).

Als «andere kollektive Kapitalanlagen» bzw. Zielfonds im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:

- inländische Anlagefonds der Kategorien «Effektenfonds», «Immobilienfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»;
- ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG in deren geltenden Fassungen (OGAW IV) entsprechen;
- ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG nicht entsprechen (OGA) einschliesslich von OGA, die einem «Immobilienfonds» nach schweizerischem Recht entsprechen.

Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt sein, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen, eine offene oder geschlossene Struktur aufweisen, kotiert oder nicht kotiert sein bzw. an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden oder nicht. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen dürfen nur erworben werden, wenn diese an einer Börse

oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von Dachfonds sind, vorbehältlich nachfolgender Bst. f, ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Alternative Anlagen: Der Begriff „alternative Anlagen“ im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst wie nachfolgend beschrieben direkte oder indirekte Anlagen in kollektive Kapitalanlagen für alternative Anlagen oder andere Hedge-Fonds (nachstehend „Hedge-Fonds“), indirekte Anlagen in Private Equity, indirekte Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe (Commodities). Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Fonds Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge-Fonds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Private-Equity-Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Indirekte Anlagen in Edelmetalle oder Rohstoffe sind ebenfalls Anlagen, welche mit erhöhten Risiken verbunden sein können. Im Umfang, in welchem die kollektive Kapitalanlage in alternative Anlagen investiert, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Alternative Anlagen im Sinne dieser lit. f können insbesondere durch die Anlage in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen erfolgen.

Für die kollektive Kapitalanlage können die folgenden alternativen Anlagen sowie Kombinationen derselben getätigten werden:

- fa) Hedge Fonds: Anteile bzw. Aktien von Hedge-Fonds, die aufgesetzt sind als inländische Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ oder als ausländische kollektive Kapitalanlagen, die einem „Übrigen Fonds für alternative Anlagen“ entsprechen, die aufgrund ihrer Anlagen im Sinne der vorstehenden Ausführungen als Hedge-Fonds gelten, und die entweder nach dem Multi-Manager-Prinzip verwaltet werden oder Fund of Hedge Funds sind.
- fb) Indirekte Anlagen in Private Equity: Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Private Equity anlegen.
- fc) Indirekte Anlagen in Edelmetalle: Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Edelmetalle anlegen und/oder Derivate, Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von

Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetallen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Edelmetalle kommt.

- fd) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter etc.) anlegen und/oder Derivate, Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Rohstoffe im vorgenannten Sinne zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.

Es darf nur in alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht und die angemessen diversifiziert sind investiert werden.

Soweit es sich bei den obigen Anlagen fa) bis fd) um kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) handelt, gilt Folgendes:

Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt sein, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen, eine offene oder geschlossene Struktur aufweisen, kotiert oder nicht kotiert sein bzw. an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden oder nicht. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen dürfen nur erworben werden, wenn diese an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetallen, Waren und Warenpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a bis f vorstehend.

2. Als Anlagen dieser kollektiven Kapitalanlage sind zugelassen:

- a) auf eine konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Gesellschaften, Regierungen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;
- b) auf eine konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- c) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;
- d) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die oben erwähnten Anlagen investieren;
- e) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- f) Anteile bzw. Aktien von schweizerischen Immobilienfonds sowie von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die einem «Immobilienfonds» nach schweizerischem Recht entsprechen;

g) Alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. f.

3. Die Fondsleitung investiert

- mindestens 20% und höchstens 50% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Ziff. 2 Bst. e auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. d, welche überwiegend in solche investieren) gemäss Ziff. 2 Bst. c sowie
- mindestens 30% und höchstens 70% des Fondsvermögens in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Ziff. 2 Bst. e auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. d, welche überwiegend in solche investieren) gemäss Ziff. 2 Bst. a sowie Geldmarktinstrumente gemäss Ziff. 2 Bst. b.

Bei Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. d und e vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass die Minimal- und Maximalanteile auf konsolidierter Basis beachtet werden.

4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:

- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 lit. d, Immobilienfonds gemäss Ziff. 2 lit. f, sowie alternative Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. g, bei denen es sich um kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) handelt, insgesamt höchstens 49%;
- Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 lit. c, bei denen es sich um ausländische kollektive Kapitalanlagen handelt, die der Richtlinie 2009/65/EG nicht entsprechen (OGA) einschliesslich von OGA, die einem «Immobilienfonds» nach schweizerischem Recht entsprechen, insgesamt höchstens 10%;
- Anteile bzw. Aktien an Immobilienfonds gemäss Ziff. 2 Bst. f insgesamt höchstens 30%, wobei auf konsolidierter Basis höchstens ein Drittel der von diesen Zielfonds gehaltenen Immobilien im Ausland sein dürfen;
- Alternative Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. g insgesamt höchstens 15%;
- Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung insgesamt höchstens 30%.

Bei indirekten Anlagen stellt die Fondsleitung sicher, dass die Minimal- und Maximalanteile auf konsolidierter Basis beachtet werden.

5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

## § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B Anlagetechniken und Anlageinstrumente**

### **§ 10 Effektenleihe**

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten EffektenClearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 8 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens "AAA", "Aaa" oder gleichwertig aufweisen, bestehen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Ausleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

### **§ 11 Pensionsgeschäfte**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigter werden.

Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) gegen Bezahlung vorübergehend das Eigentum an Effekten auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, wobei diese sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des

Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.

Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von "Reverse Repos" übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 % für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. "Repos" gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines "Reverse Repo" verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines "Reverse Repo" nur fest oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die von Bund, Kantonen und Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufweisen.
9. Forderungen aus "Reverse Repo" gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

## § 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den Wesentlichen Informationen für Anleger genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des

Anlagecharakters der kollektiven Kapitalanlage führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert diese kollektive Kapitalanlage als "einfacher Effektenfonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt somit weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
  - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
  - b) Credit Default Swaps (CDS).
  - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
  - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
  - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
  - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
    - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
    - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
    - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
  - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
  - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird). Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende

Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

7. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (over-the-counter) abschliessen.
8.
  - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
  - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
9. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
  - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der kollektiven Kapitalanlage;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - zu den Kreditderivaten.

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf bis höchstens 10 % des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

### **§ 14 Belastung des Fondsvermögens**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten der kollektiven Kapitalanlage nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## C Anlagebeschränkungen

### § 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.

10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

## **IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

### **§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes**

1. Der Nettoinventarwert der kollektiven Kapitalanlage und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken (CHF) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der kollektiven Kapitalanlage geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse der kollektiven Kapitalanlage ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindernd um allfällige Verbindlichkeiten der kollektiven Kapitalanlage, die der betreffenden Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl

der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf Rappen (CHF 0.01) gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkategorie auf der Basis der kollektiven Kapitalanlage für jede Anteilkategorie zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschließlich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen getätigten wurden.

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme maßgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäß § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäß § 18 zugeschlagen werden. Auf den Rücknahmen werden keine Kommissionen berechnet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die der kollektiven Kapitalanlage aus der Anlage des einbezahlt Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die kollektive Kapitalanlage undurchführbar werden.
  - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
  6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen maximal 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit maßgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen werden dem Anleger keine Kommissionen belastet.

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, das Asset Management sowie den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlage stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von maximal jährlich 1,3 % des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

Die Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

Klasse <A-CHF>	höchstens 1.3% p.a.
Klasse <I-CHF>	höchstens 0.7% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der kollektiven Kapitalanlage und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal jährlich 0.25% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben außerdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung der kollektiven Kapitalanlage;
  - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen der kollektiven Kapitalanlage;
  - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung der kollektiven Kapitalanlage sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der kollektiven Kapitalanlage und ihrer Anleger;
  - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschließlich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der kollektiven Kapitalanlage;
  - g) Kosten für eine allfällige Eintragung der kollektiven Kapitalanlage bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch der kollektiven Kapitalanlage, einschließlich der Honorarkosten für externe Berater;
  - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der kollektiven Kapitalanlage eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der kollektiven Kapitalanlage;
  - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Zusätzlich trägt die kollektive Kapitalanlage sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der kollektiven Kapitalanlage bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der der kollektiven Kapitalanlage belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die

Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.

6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht der kollektiven Kapitalanlage belasten.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 20 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage ist Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen nicht geprüften Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziffer 4 bleibt vorbehalten.

### **§ 21 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

### **§ 22**

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen der kollektiven Kapitalanlage wird jährlich der kollektiven Kapitalanlage zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der kollektiven Kapitalanlage in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen der kollektiven Kapitalanlage wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF) an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30 % des Nettoertrages können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1 % des Nettfondsvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1, GBP 1 oder JPY 100 pro Anteil der kollektiven

Kapitalanlage, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## **VIII. Publikationen der kollektiven Kapitalanlage**

### **§ 23**

1. Publikationsorgan der kollektiven Kapitalanlage ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugezeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung der kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

## **IX. Umstrukturierung und Auflösung**

### **§ 24 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank kollektive Kapitalanlagen vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden kollektiven Kapitalanlagen auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger der übertragenden kollektiven Kapitalanlage erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird die übertragende kollektive Kapitalanlage ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Kollektive Kapitalanlagen können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken

- die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten
  - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen
  - die Rücknahmebedingungen
  - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
- e) weder den kollektiven Kapitalanlagen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a sowie c und d.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen bewilligen.
  4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
  5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 23 Ziff. 3 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
  6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
  7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen.
  8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§ 25 Laufzeit der kollektiven Kapitalanlagen und Auflösung**

1. Die kollektive Kapitalanlage besteht auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der kollektiven Kapitalanlage durch Kündigung des Fondsvertrags mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die kollektive Kapitalanlage kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die kollektive Kapitalanlage unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung der kollektiven Kapitalanlage verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrags

### § 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

### § 27

1. Die kollektive Kapitalanlage untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 23. Juni 2015.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

**Sitz der Fondsleitung:** Uetlibergstrasse 231, 8070 Zürich

**Sitz der Depotbank:** Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA:  
29. Januar 2015